

SATZUNG

der Josef und Luise Kraft-Stiftung in München

Präambel

Die Stiftung wird in Erfüllung der testamentarischen Verfügungen der Eheleute Josef und Luise Kraft vom 08.01.1974 und vom 29.02.1984 gegründet.

Die nach dem Tode des Stifters Josef Kraft in eine GmbH umgewandelte Firma Josef Kraft Bauwaren Großhandlung stellt das Lebenswerk des Stifters dar. Nach dem Wunsch der Stifter soll die Firma tunlichst bestehen bleiben und zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne der Stifter weiterbetrieben werden.

Es ist der Wunsch der Stifter gewesen, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Insbesondere sollen nach dem Willen der Stifter mittellose und unterstützungswürdige alte Leute gefördert werden.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Josef und Luise Kraft-Stiftung".

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mittelloser und unterstützungswürdiger alter Menschen sowie allgemein die Förderung der Altenhilfe. Die Förderung kann auch Institutionen zugedacht werden, die ihrerseits mittellose oder unterstützungswürdige alte Menschen fördern, ebenso Institutionen, die allgemein die Förderung der Altenhilfe verfolgen sowie Einrichtungen der Forschung und Lehre, die sich mit dem Thema „Altenhilfe“ und seinen vielen Aspekten beschäftigen.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - unmittelbare Geldzuwendungen an mittellose und unterstützungswürdige alte Menschen
 - Geldzuwendungen an Institutionen, die sich mittelloser oder unterstützungswürdiger alter Menschen annehmen
 - Sachzuwendungen an den vorbeschriebenen Personenkreis.
 - sowie Geldzuwendungen an Institutionen, die allgemein die Förderung der Altenhilfe verfolgen sowie an Einrichtungen der Forschung und Lehre, insbesondere Hochschulen, die sich mit dem Thema „Altenhilfe“ und seiner vielen Aspekte beschäftigen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus sämtlichen Anteilen am Stammkapital der Firma Josef Kraft Bauwaren Großhandlung GmbH.
- (2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu geschehen. Kapitalanlagen sind so durchzuführen, dass sie nach der Beurteilung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sicher anzusehen sind. Zugelassen ist, vorbehaltlich einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung, die verzinsliche Gewährung von Darlehen an die Firma Josef Kraft Bauwaren Großhandlung GmbH, soweit und solange deren Ertrags- und Vermögenslage die Gewährung von Darlehen als gerechtfertigt erscheinen lässt. Der Zinssatz muss dem auf dem Wertpapier- und Geldmarkt geltenden durchschnittlichen Zinssatz entsprechen; er soll in der Regel einen Satz von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank betragen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- a. der Stiftungsvorstand,
- b. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Leistungsentgelt, dessen Höhe der Stiftungsvorstand festlegt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten kein Leistungsentgelt, sofern der Stiftungsvorstand zur Leitung der Stiftung im täglichen Geschäftsverkehr einen Geschäftsführer eingesetzt hat.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Auslagenerstattung.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Mitglieder des Stiftungsrates können sich in der Ausübung ihrer Funktionen nicht vertreten lassen.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person, höchstens aus drei Personen. Die Stifter haben Herrn Dr. Ludwig Furtner zum ersten Stiftungsvorstand bestimmt.

Herr Dr. Ludwig Furtner ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich nach Annahme des Amtes als Stiftungsvorstand gegenüber der Aufsichtsbehörde in Schriftform einen Nachfolger zu benennen. Dieses Recht und diese Pflicht gelten auch für den jeweiligen Nachfolger von Herrn Dr. Furtner.

Hat Herr Dr. Furtner oder einer seiner Nachfolger keinen Nachfolger benannt oder ist der Nachfolger verstorben oder zur Annahme des Amtes nicht bereit, so ernennt der Präsident der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern einen Nachfolger aus dem Kreise erfahrener und renommierter Wirtschaftsprüfer.

(2) Herr Dr. Furtner bzw. sein Nachfolger ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder bis zur Höchstzahl von insgesamt drei Vorstandsmitgliedern zu bestellen sowie Vorstandsmitglieder abzurufen. Sind nach Maßgabe dieser Bestimmung weitere Vorstandsmitglieder bestellt, so bleiben diese im Amt, bis sie abgerufen werden oder ihr Amt niederlegen.

- (3) Kein Vorstandsmitglied darf Geschäftsführer der Firma Josef Kraft Bauwarengroßhandlung GmbH sein.
- (4) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Personen, so nimmt Herr Dr. Ludwig Furtner bzw. sein jeweiliger Nachfolger die Position des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes ein. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes hat einen Vertreter zu bestimmen. Ist kein Vertreter bestimmt, so vertritt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (5) Besteht der Stiftungsvorstand nur aus Herrn Dr. Furtner bzw. seinem jeweiligen Nachfolger, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, sind beide Mitglieder einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern, so vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein, die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Der Vorsitzende kann einem oder beiden übrigen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsvollmacht einräumen.
- (8) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, außer über die Verwendung der Stiftungsmittel (§ 10 Abs. 2).
- (9) Der Stiftungsvorstand ist befugt, zur Leitung der Stiftung im täglichen Geschäftsverkehr einen Geschäftsführer einzusetzen.
- (10) Der Stiftungsvorstand hat alle gemäß der Art und der Größe der Stiftung sowie die nach den Anforderungen der Stiftungsaufsichts- und Steuerbehörde erforderlich werdenden Nachweise über das Stiftungsvermögen und dessen Verwendung aufzustellen und durch Beschlussfassung zu bestätigen. Hierzu gehört auch ein Haushaltsvoranschlag für ein Kalenderjahr und nötigenfalls eine Finanzplanung, die den Aufgaben gern. § 2 entspricht.
- (11) Jedes neu in den Stiftungsvorstand eintretende Mitglied nimmt Kenntnis von dieser Satzung der "Josef und Luise Kraft-Stiftung" und der Präambel der Stiftungsurkunde. In einer schriftlichen Bestätigung hierüber versichert das Vorstandsmitglied, daß es dem in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommenden Stifterwillen jederzeit Rechnung tragen wird.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Personen, so gilt für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes nachfolgende Regelung:

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die durch den Stiftungsvorstand ernannt werden. Die Tätigkeit als Stiftungsrat währt fünf Jahre, Die wiederholte Ernennung gleicher Personen ist zulässig.
Stiftungsrat kann nicht sein, wer dem Stiftungsvorstand angehört. Wird eine dem Stiftungsrat angehörende Person zum Stiftungsvorstand bestellt, so erlischt mit der Bestellung das Amt dieser Person im Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat soll sich zusammensetzen aus einem Vertreter der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, einem Vertreter, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt, sowie einem Vertreter, der kraft Berufes in oder für karitative Organisationen tätig ist.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10

Zuständigkeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand in dessen Aufgaben und Entscheidungen.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen. Besteht der Stiftungsrat nur aus drei bzw. vier Mitgliedern, so sind Sitzungen ferner einzuberufen, wenn ein bzw. zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Besteht der Stiftungsrat nur aus drei bzw. vier Mitgliedern, so ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein bzw. zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, bei einem dreiköpfigen Stiftungsvorstand von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörden der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Josef und Luise Kraft Multiple Sklerose Stiftung. Sollte die Empfängerin zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung nicht mehr existieren, so fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München, Sozialreferat. Der Empfänger hat das Restvermögen unter der Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 15

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.

München, den 25. August 2008

Dr. Harald Mosler

Stefan Schneider